

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1)

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung zur Förderung krebskranker Kinder".

(2)

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Halle (Saale).

§ 2 Stiftungszweck

(1)

Zweck der Stiftung ist im Einzugsbereich des Universitätsklinikums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie des Landesentrums für Zell- und Gentherapie (LZG)

- krebskranken Kindern und Jugendlichen und ihren Familien bei der Bewältigung ihrer äußeren und inneren Probleme zu helfen
- den Verein zur Förderung krebskranker Kinder Halle (Saale) e.V. in seiner Arbeit zu unterstützen
- die Abteilung Onkologie und Hämatologie der Universitätsklinik Halle zu unterstützen
- die Forschung auf dem Gebiet der Leukämie und des Krebses bei Kindern zu fördern.

(2)

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Finanzierung von Projekten der psychosozialen Betreuung krebskranker Kinder
- Finanzierung von Erhaltungsarbeiten am Gebäude „Kinderplanet“
- Beseitigung von krankheitsbedingten Ausbildungsbenachteiligungen der Kinder durch Stipendengewährung
- Gewährung von finanzieller Unterstützung an Familien zur Milderung krankheitsbedingter sozialer Notlagen
- Unterstützung von Elterninitiativen und gemeinnützigen Einrichtungen mit ähnlichen Zielen in der Region
- finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und anderer Forschungseinrichtungen in der Region
- Einwerbung von Mitteln und Trägerschaft unselbständiger Stiftungen

3)

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1)

Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2)

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Der Stiftungsbehörde ist davon vor Beginn der Maßnahme Kenntnis zu geben.

(3)

Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(4)

Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(5)

Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.

(6)

Stehen zur Verwirklichung von dem Stiftungszweck entsprechenden Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden. Darüber hinaus dürfen - soweit steuerrechtlich zulässig - freie Rücklagen gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(7)

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

(1)

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

(2)

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter für einen Zeitraum von vier Jahren berufen. Die nachfolgenden Vorstände werden durch den Stiftungsbeirat jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ein Mitglied des Beirats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(2)

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Ist der Vorsitzende verhindert oder das Amt des Vorsitzenden vakant, übernimmt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. bis zum Wegfall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden.

(3)

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Vorstandsmitglied kann vom Beirat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Beirat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1)

Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2)

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung
- die Führung der Geschäfte der Stiftung.

(3)

Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Beirats bedarf, kann eine vom Beirat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 9 Beirat

(1)

Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Beirats werden vom Stifter berufen.

(2)

Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so wählt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3)

Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll medizinisch/onkologisch tätiger Arzt der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin der Martin-Luther-Universität sein.

(4)

Das Amt eines Beiratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Beiratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Beiratsmitglied kann vom Beirat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Beirat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Aufgaben des Beirats

(1)

Der Beirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.

(2)

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Beirat Sachverständige hinzuziehen.

(3)

Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Die Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige können an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen.

(4)

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfassung

(1)

Beschlüsse der Stiftungsorgane werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder der Stiftungsorgane dies verlangen. Die vorstehenden Formalitäten für die Einberufung brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn alle Mitglieder darauf schriftlich verzichten.

(2)

In den Sitzungen der Stiftungsorgane führt der jeweilige Vorsitzende den Vorsitz. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme von Beschlüssen des § 12. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3)

Die Organe sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(5)

Wenn kein Mitglied der Stiftungsorgane schriftlich widerspricht, können Beschlüsse in dringenden Fällen, außer in Fällen des § 12, im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(6)

Über Sitzungen und Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

(1)

Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller satzungsmäßigen Mitglieder der Stiftungsorgane. Sie sind erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.

- Die Änderung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks kann nur beschlossen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Im Übrigen ist eine Änderung des Stiftungszwecks nur in der Weise zulässig, dass der geänderte Stiftungszweck dem ursprünglichen Stiftungszweck sehr nahe kommt.
- Modifikationen des Stiftungszwecks, die den wesentlichen Inhalt des ursprünglichen Stiftungszweckes unberührt lassen, sind zulässig, wenn sie im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig erscheinen.
- Die Auflösung der Stiftung kann nur beschlossen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist und auch durch die Änderung des Stiftungszwecks gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht möglich wird.
- Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung kann nur beschlossen werden, wenn wesentliche Änderungen der Verhältnisse dies zwingend erfordern.
- Im Übrigen sind Satzungsänderungen grundsätzlich nur möglich, wenn sie die Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern und im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein zur Förderung krebskranker Kinder Halle (Saale) e.V. oder falls dieser nicht mehr besteht, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, der/die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat.

§ 14 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

(1)

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.

(2)

Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).

(3)

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 15 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.